161. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Schimmel im Bauwesen" (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur – Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Sanierung von Bestandsobjekten wird mit den steigenden Vorgaben der Gesetzgebung an die Energieeffizienz und mit den wachsenden Komfortanforderungen an Gewerbe- und Wohngebäude zu einem immer dringlicheren Ziel. Bei der Sanierung bzw. Revitalisierung älterer Gebäude ist die Schimmelbeseitigung und -vorsorge, neben den Thematiken Feuchteschäden im Mauerwerk und Mauertrockenlegung sowie Verbesserung der Energieeffizienz, eine vorrangige Problemstellung. Aber auch bei rezenten Baubeständen und nicht zuletzt bei Neubauten ist im Zuge von Mängel- und Bauschadenbehebungen die Schimmelsanierung und -prävention eine wesentliche Herausforderung.

In der Sanierungspraxis tätige Planende und Ausführende erhalten im Lehrgang eine fundierte Weiterbildung zu Grundlagen, Biologie sowie bautechnischen und baurechtlichen Zusammenhängen bei Schimmelproblemen, um so mit dem erworbenen Know-how die eigenen Fachkompetenzen zu erweitern und den interdisziplinären Dialog mit fachspezifisch tätigen Sachverständigen zu führen.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Architektur- und Ingenieurbüros, Bauunternehmen und Professionisten sowie an Personen, die in Gebäudeverwaltungen, Kommunen und Interessenvertretungen tätig sind, und die eine einschlägige Vorbildung im Bauwesen mitbringen.

Angestrebte Lernergebnisse:

Die Absolventinnen und Absolventen können:

- 1. das Erscheinungsbild und die Ursachen von Schimmelschäden erkennen und beschreiben,
- 2. Vor-Ort-Untersuchungen durchführen und Erstdiagnosen erstellen und erläutern,
- 3. die notwendigen laboranalytischen Untersuchungsmethoden identifizieren und die Untersuchungsergebnisse bewerten,
- 4. die mit der Feuchte- und Schimmelproblematik zusammenhängenden bauphysikalischen Grundlagen bewerten sowie aus der Zusammenschau aller Einflussfaktoren die erforderlichen schadensspezifischen Sanierungsvorschläge erarbeiten.
- 5. die bau- und wohnrechtlichen Belange bei Schadensbildern mit Schimmel einschätzen,
- 6. schimmelbezogene Gutachten interpretieren und deren Methodik und Qualität beurteilen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium geführt.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Die Studiendauer beträgt 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:

(1) Abschluss eines österreichischen oder gleichwertigen ausländischen einschlägigen, studienrelevanten Hochschulstudiums,

oder

(2) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sowie mindestens zwei Jahre einschlägige, studienrelevante Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können,

oder

(3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens fünf Jahre einschlägige, studienrelevante Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können,

und

(4) der positive Abschluss eines Aufnahmeverfahrens.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV- Art	UE	ECTS
Allgemeine Grundlagen, Probennahme und Bewertung			32	3
	Regelwerke und Leitfäden	VO	4	0,5
	Mikrobiologie	VO	8	0,5
	Untersuchung und Probennahme vor Ort, Prüfung und Analyse im Labor, Methoden der Bewertung	VO	4	0,5
	Arbeitsabläufe im Unternehmen	vo	2	0,5
	Praxisrelevante Spezialthemen	SE	14	1,0
	Traxistelevante opezialthemen	JL	17	1,0
Bautechnik und Baurecht	Traxistelevante Spezialthemen	JL	32	4
Bautechnik und Baurecht	Bauphysik und Bautechnik	VO		
Bautechnik und Baurecht	·		32	4
Bautechnik und Baurecht	Bauphysik und Bautechnik	VO	32	4 0,5
Bautechnik und Baurecht	Bauphysik und Bautechnik Schimmelursachen und Prävention Sanierungsmethoden und Schadens-	VO VO	32 4 4	4 0,5 0,5
Bautechnik und Baurecht	Bauphysik und Bautechnik Schimmelursachen und Prävention Sanierungsmethoden und Schadens- ökonomie Rechtliche Grundlagen,	VO VO	32 4 4 8	4 0,5 0,5 1,0

Interdisziplinäres Arbeiten			36	7
	Geleitetes selbständiges Arbeiten an einem Fallbeispiel	UE	32	6,0
	Seminar zur Projektarbeit	SE	4	1,0
Projektarbeit				6
gesamt			100	20

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
- a) einer schriftlichen Fachprüfung über das Fach Allgemeine Grundlagen, Probennahme und Bewertung,
- b) einer schriftlichen Hausarbeit über das Fach Bautechnik und Baurecht,
- c) der Präsentation des Fallbeispiels im Fach Interdisziplinäres Arbeiten,
- d) der Verfassung und Präsentation der Projektarbeit.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen
 - · Sanierung und Revitalisierung, AE
 - Sanierung und Revitalisierung, MSc
 - · Sanierung und Revitalisierung Planen und Entwerfen, MSc
 - Akademische/-r Energieberater/-in, AE
 - Energy Consulting, MSc
 - · Facility Management, MSc
 - International Real Estate Valuation, MSc
- (4) Leistungen, die im Rahmen des Wahlfaches "Schimmelberater und –beauftragter" des Studiums "Bau- und Immobilienmanagement / FM Technisches Immobilienmanagement" beim Kooperationspartner Technik Hochschule Mainz, University of Applied Sciences, erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.